

ABDRUCK
Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Nur per E-Mail!

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bayer. Staatsministerium für Digitales

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
25 – P 2506 – 1/86

München, 1. Juli 2021
Durchwahl: 089 2306-2581
Telefax: 089 2306-2817
Name: Frau Ewinger

Außerkräfttreten der „Bundesnotbremse“ mit Ablauf des 30. Juni 2021
Homeoffice

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmfh.bayern.de
Internet
www.stmfh.bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 4. Mai 2021, GZ: 25 – P 2506 – 1/86, wird mitgeteilt, dass die Regelung in § 28b Abs. 7 IfSG, wonach der Arbeitgeber den Beschäftigten **im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten hat, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen**, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen und die **Beschäftigten dieses Angebot anzunehmen haben**, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen, mit Ablauf des 30. Juni 2021 ausgelaufen ist. Nach der Neufassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, die zum 1. Juli 2021 in Kraft tritt, hat der Arbeitgeber/Dienstherr alle geeigneten und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. In der Begründung ist hierzu festgehalten, dass eine Maßnahme zur Reduzierung von betrieblichen Kontakten das Angebot von Homeoffice sein kann.

Ab 1. Juli 2021 gelten hinsichtlich der Bewilligung von Telearbeit wieder die im Gesamt-FMS vom 2. Oktober 2020 (P 1400-1/130) beschriebenen dienst- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen wegen der Corona-Pandemie. Telearbeit sollte danach den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin generell ermöglicht werden, sofern die technischen Möglichkeiten bestehen und ein geordneter Dienstbetrieb das zulässt („freiwillige Telearbeit“). Es ist geplant, zeitnah nach den bayerischen Sommerferien die Notwendigkeit der Freigabe der freiwilligen Telearbeit anhand der Entwicklung des Infektionsgeschehens neu zu bewerten.

Auch im Übrigen wird an den Regelungen im Gesamt-FMS festgehalten.

Zur Information teilen wir mit, dass für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) des gesamten Geschäftsbereichs des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat weiterhin ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Behörde (vgl.

Allgemeinverfügung vom 14. Juni 2020) besteht, weil derzeit noch keine belastbaren Aussagen über die Folgen einer COVID-19-Infektion für Mutter und Kind bei Schwangeren möglich sind. Dies gilt auch für vollständig geimpfte bzw. genesene schwangere Beschäftigte (vgl. auch die Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des StMAS vom 12. April 2021), da eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer seiner Varianten auch nach erfolgreich abgeschlossener COVID-19-Impfung oder nach durchgemachter Infektion mit SARS-CoV-2 nicht ausgeschlossen werden kann. Erkenntnisse, welche Krankheitsverläufe für die Schwangere und ihr Kind in diesen Fällen zu erwarten sind, liegen ebenfalls nicht vor. Außerdem ist derzeit noch wenig über die Dauer der Schutzwirkung einer Impfung oder einer durchgemachten Infektion bekannt.

Das Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 4. Mai 2021, GZ: 25 – P 2506 – 1/86, ist hiermit hinsichtlich der Ausführungen zum Homeoffice als gegenstandslos zu betrachten.

Den der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Nicole Lang
Ministerialdirigentin